

Satzung des Gewerbevereins Bickenbach

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein heißt "Gewerbeverein Bickenbach".

Sitz des Vereins ist Bickenbach / Bergstraße.

Der Verein hat den Zweck, die Interessen von Handel, Handwerk und Gewerbe / Industrie und die der freien Berufe auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage wahrzunehmen.

§ 2 - Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede einer der in § 1 genannten Berufssparten angehörige Person bzw. Firma werden, die ihren Sitz oder ihre Filiale in Bickenbach oder in einer der umliegenden Gemeinden hat.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Anwärters durch den Vorstand kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

a. Austritt

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

b. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist aus vereinsschädigendem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nimmt das ausgeschlossene Mitglied diesen Beschluss nicht an, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

c. Streichung

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Abpfändung der Mahnung an voll entrichtet. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 3 - Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 4 - Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand und mindestens drei Beisitzer werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

dem / der ersten Vorsitzenden, dem / der zweiten Vorsitzenden, dem / der Kassenrechner(in), dem / der Schriftführer(in) (= geschäftsführender Vorstand) und mindestens drei Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassenrechner.

Es werden zwei Kassenrevisoren auf ein Jahr gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

In jeder Vorstandssitzung muss ein schriftliches Protokoll erstellt werden, das jedem Vorstandsmitglied zeitnah zugestellt werden muss. In diesem Protokoll ist der Termin der nächsten Vorstandssitzung zu benennen. Die Terminsmitteilung gilt gleichzeitig als Einladung zur nächsten Vorstandssitzung.

Die Absetzung einzelner Vorstandsmitglieder kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, deren Vorsitz der amtierende Bürgermeister übernimmt.

§ 5 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen.

Darüber hinaus hat der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn

- dies im Interesse des Vereins erforderlich ist
- ein Drittel der gesamten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben von Gründen beantragen.

Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich zehn Tage vorher ein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben. Verlangt ein Mitglied die geheime Wahl, so ist die Abstimmung unverzüglich geheim durchzuführen.

§ 6 - Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn in einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einer 4/5 Stimmenmehrheit beschließen.

Sollte dieser Fall eintreten, so gilt für das Vermögen eine Sperrfrist von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Frist hat der amtierende Bürgermeister Vermögen und Inventar der Freiwilligen Feuerwehr Bickenbach zu übergeben.

§ 7 - Satzungsänderungen

Zu Änderungen der Satzung sind 3/4 Stimmenmehrheit in der einberufenen Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 - Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Bickenbach, den

.....
für den Vorstand - Manuela Fetzer, Regina Dingeldey, Dieter Feikert, Horst Weber